

Statuten¹

der

MIDATA Genossenschaft

(MIDATA Société Coopérative)

(MIDATA Cooperativa)

(MIDATA Cooperative)

mit Sitz in Zürich

¹ Wo möglich wurde eine geschlechtergerechte Sprache gewählt. Falls nur die männliche oder weibliche Form geschrieben steht, sind beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

I. Grundlage

Art. 1 Firma und Sitz

¹ Unter der Firma MIDATA Genossenschaft (MIDATA Société Coopérative; MIDATA Cooperativa; MIDATA Cooperative) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine gemeinnützige (Non-Profit-) Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinnütziger Weise,

- a) eine sichere IT-Plattform ("MIDATA-Plattform") zur Speicherung, zur Verwaltung und zum Teilen personenbezogener Daten jeglicher Art, insbesondere Gesundheitsdaten und Bildungsdaten, zu betreiben und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen;
- b) die MIDATA-Plattform natürlichen Personen (Mitgliedern und Dritten) zur Verfügung zu stellen, die an der Plattform als Inhabende persönlicher Daten-Konten (als "Konto-Inhabende") partizipieren;
- c) unter den Konto-Inhabenden breite Genossenschaftsmitgliedschaft zu fördern, und es ihnen als Genossenschaftsmitglieder zu ermöglichen, gemeinschaftliche Interessen wahrzunehmen;
- d) die digitale Selbstbestimmung der Bevölkerung zu fördern, indem sie es den Konto-Inhabenden ermöglicht, ihre personenbezogenen Daten als selbstbestimmte Agenten gemäss ihren Wünschen zu nutzen, insbesondere zu Forschungszwecken;
- e) die kollektiven Interessen der Konto-Inhabenden wahrzunehmen, indem ihre personenbezogenen Daten mit ihrer Einwilligung als gemeinsame Ressource genutzt werden. Dies geschieht, indem es den Konto-Inhabenden ermöglicht wird, Anfragen Dritter zur Analyse ihrer personenbezogenen Daten zu akzeptieren und eine ausdrückliche und informierte Einwilligung zur Sekundärnutzung ihrer personenbezogenen Daten durch Dritte zu erteilen, resultierend in einer wirtschaftlichen Vergütung für die Genossenschaft;
- f) mit der MIDATA-Plattform die Entstehung eines innovativen Ökosystems zu fördern, in dem Dritte den Konto-Inhabenden datenbasierte Dienstleistungen bieten können;
- g) medizinische Forschungsprojekte und weitere Projekte zur Realisierung einer fairen digitalen Gesellschaft und zur digitalen Selbstbestimmung der Bevölkerung zu fördern; und
- h) die aus der Sekundärnutzung der personenbezogenen Daten gewonnenen wissenschaftlichen Resultate und das aus der Sekundärnutzung der personenbezogenen Daten resultierende Einkommen im Rahmen der obengenannten Zwecke zu nutzen.

² Die Genossenschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

- ³ Die Genossenschaft kann die Gründung von Genossenschaften mit dem gleichen Zweck in der Schweiz und im Ausland unterstützen und sich mit ihnen zu einem Bund von Genossenschaften zusammenschliessen.
- ⁴ Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3 Plattform-Zugang und Dienstleistungen

- ¹ Genossenschafts-Mitglieder und Nicht-Mitglieder können als Konto-Inhabende an der MIDATA-Plattform partizipieren und damit verbundene Dienstleistungen nutzen.
- ² Die Benutzung der MIDATA-Plattform und der damit verbundenen Dienstleistungen kann kostenpflichtig sein.

Art. 4 Verfügungsgewalt der Konto-Inhabenden über ihre personenbezogenen Daten

- ¹ Jeder und jede Konto-Inhabende verfügt individuell über seine/ihre auf der MIDATA-Plattform gespeicherten personenbezogenen Daten.
- ² Die Konto-Inhabenden verfügen individuell und exklusiv über das Teilen ihrer personenbezogenen Daten (oder spezifischer Subsets ihrer personenbezogenen Daten) mit anderen Konto-Inhabenden, mit der Genossenschaft, oder mit Dritten.
- ³ Die Konto-Inhabenden haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem dokumentierten Datenformat von der MIDATA-Plattform zu exportieren.
- ⁴ Die Konto-Inhabenden haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten von der Plattform zu löschen.
- ⁵ Die Konto-Inhabenden haben das Recht, ihr Konto zu schliessen.

Art. 5 Natur des Daten-Austauschs

- ¹ Der Zugriff der Genossenschaft und der Zugriff Dritter auf die personenbezogenen Daten (oder auf spezifische Subsets der personenbezogenen Daten) eines/einer Konto-Inhabenden benötigt seine/ihre ausdrückliche und informierte Einwilligung. Dies gilt für den Zugriff auf die personenbezogenen Daten in originaler, verschlüsselter (mit einer bestimmten Person über einen Schlüssel verknüpfter) und anonymisierter (nur mit unverhältnismässigem Aufwand auf eine bestimmte Person zurückführbarer) Form.
- ² Angebotene Dienstleistungen und Vorlagen für Einwilligungserklärungen werden von der Ethikkommission der Genossenschaft geprüft.
- ³ Die Genossenschaft erbringt keine Dienstleistungen, die es Konto-Inhabenden erlauben, Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten gegen individuelle Entschädigung zu verkaufen. Sie meidet damit ethisch problematische individuelle finanzielle Anreize.
- ⁴ Die Konto-Inhabenden erhalten keine von ihrem Verhalten bezüglich des Teilens ihrer personenbezogenen Daten abhängigen Vergünstigungen. Damit werden ethisch problematische finanzielle Anreize vermieden.

Art. 6 Nutzung des Bilanzgewinns

¹ Die Genossenschaft schüttet keine Dividenden aus und sie gewährt ihren Mitgliedern und den Konto-Inhabenden keine anderweitigen finanziellen Entschädigungen. Der Bilanzgewinn soll dazu genutzt werden, die mit der und durch die MIDATA-Plattform angebotenen Dienstleistungen qualitativ und quantitativ zu verbessern, die finanzielle Nachhaltigkeit zu sichern und die gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft gemäss Art. 2 zu verfolgen.

II. Anteilscheine und Haftung

Art. 7 Anteilscheine

- ¹ Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 40.00 (Schweizer Franken vierzig) heraus.
- ² Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Übernahme eines Anteilscheines verpflichtet. Ein Mitglied kann nur einen Anteilschein halten. Die Anteilscheine sind unverzinslich.

Art. 8 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 9 Eintrittsbedingungen und Erwerb

- ¹ Jede natürliche Person, die nachfolgende Eintrittsbedingungen erfüllt, kann Mitglied der Genossenschaft werden:
- a) persönlich unterzeichnetes Eintrittsgesuch, in welchem die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss;
 - b) die Bezahlung von einem Anteilschein im Nennwert von CHF 40.00 (Schweizer Franken vierzig);
 - c) Wohnsitz in der Schweiz.
- ² Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Verwaltung endgültig. Die Verwaltung kann ein Gesuch ohne Begründung ablehnen. Die Verwaltung kann in Ausnahmefällen die Aufnahme von Mitgliedern mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gewähren.
- ³ Die Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Eröffnung eines Daten-Kontos.

Art. 10 Mitgliederregister

¹ Die Verwaltung führt ein Mitgliederregister. Als Mitglied der Genossenschaft wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Wohnsitznahme im Ausland;
- d) Tod des Mitglieds.

Art. 12 Freiwilliger Austritt

¹ Der Austritt kann per Ende eines Jahres erklärt werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Mitteilungsfrist.

Art. 13 Ausschluss

¹ Mitglieder, welche die Eintrittsbedingungen nicht mehr erfüllen, gegen die Statuten oder ein anderes Reglement der Genossenschaft verstossen oder in sonstiger Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Verwaltung, gegen deren Entscheid ein ausgeschlossenes Mitglied innerhalb 30 Tagen ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zusteht. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Art. 14 Ansprüche ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder

¹ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer einbezahlten Anteilscheine oder eine anderweitige Abfindung.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

¹ Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Ethikkommission.

A. Generalversammlung

Art. 16 Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- d) Entlastung der Mitglieder der Verwaltung;
- e) Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- f) Beschluss über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- g) Beschluss über alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Verwaltung zugewiesen werden.

Art. 17 Einberufung und Traktandierung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- ² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag entweder durch Brief (ohne Einschreiben) oder E-Mail oder durch öffentliche Bekanntmachung an die Mitglieder der Genossenschaft einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, die Verwaltung, die Ethikkommission, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren oder 10% der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Genossenschaftern verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt. Die Verwaltung beruft die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen nach dem oben genannten Eingang des Begehrens ein.
- ⁴ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Verwaltung bzw. der Genossenschafter bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.
- ⁵ Bei ordentlichen Generalversammlungen wird der Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht 20 Tage vor dem Versammlungstag am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufgelegt oder den Mitgliedern auf andere Weise bekannt gegeben, die von der Verwaltung entsprechend festzulegen ist.
- ⁶ Anträge auf die Behandlung eines Geschäfts in der Generalversammlung sowie Anträge zur Aufstellung von Kandidaten zur Wahl sind der Verwaltung per Einschreiben spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzureichen. Die Genossenschaftsmitglieder werden über die eingegangenen Vorschläge per Brief (ohne Einschreiben) oder per E-Mail informiert.

Art. 18 Vorsitz und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident der Verwaltung. Sind beide abwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

- ³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Generalversammlung genehmigt werden. Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, am Sitz der Genossenschaft Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Die Mitglieder können ihr Recht innerhalb eines Vierteljahrs nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ausüben.

Art. 19 Stimmrecht

- ¹ Jedes Genossenschaftsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- ² Ein Mitglied, das selbst nicht an der Generalversammlung teilnehmen kann, kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein bevollmächtigtes Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 20 Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- ³ Über Anträge und Wahlen wird in einer offenen Abstimmung entschieden, ausser der Vorsitzende ordnet eine schriftliche Stimmabgabe an oder mindestens 10% der anwesenden und vertretenen Mitglieder beantragen dies.
- ⁴ Sollte das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder einer Wahl unklar sein, kann der Vorsitzende anordnen, dass die Abstimmung oder Wahl mittels schriftlicher Stimmabgabe wiederholt wird; in diesem Fall zählt nur das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung.

Art. 21 Urabstimmung

- ¹ Zählt die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder oder besteht die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften, kann an die Stelle von Generalversammlungsbeschlüssen die Urabstimmung (schriftliche Stimmabgabe) der Mitglieder im Sinne von Art. 880 OR treten.

B. Die Verwaltung

Art. 22 Mitglieder der Verwaltung

- ¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Mitglieder der Verwaltung müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- ² Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten.

Art. 23 Amtszeit

- ¹ Die reguläre Amtszeit eines Mitglieds der Verwaltung beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die maximale Amtszeit eines Mitgliedes der Verwaltung beträgt 12 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch frühestens 2 Jahre nach Rücktritt.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Verwaltung ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² Insbesondere obliegen der Verwaltung folgende nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse:
 - a) die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Festlegung der Bedingungen bezüglich der Wertschöpfung aus der Sekundärnutzung der Daten der Kontoinhabenden (unter deren Einwilligung gemäss Art. 4 und Art. 5);
 - d) die Erstellung und Anpassung der jährlichen Budgets der Genossenschaft;
 - e) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
 - f) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse;
 - g) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - h) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente;
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern und die Aktualisierung des Mitgliederregisters;
 - j) der Umgang mit Rekursen gegen Beschlüsse der Geschäftsführung;
 - k) die Beschlussfassung über Empfehlungen der Ethikkommission.

Art. 25 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

- ¹ Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Verwaltung oder Dritte, die nicht Genossenschafter sein müssen, übertragen. Die Verwaltung kann das Organisationsreglement erlassen und die entsprechenden Vertragsverhältnisse ordnen.
- ² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
- ³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.
- ⁴ Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 26 Sitzungen

- ¹ Die Verwaltung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte der Genossenschaft erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

- ² Der Präsident der Verwaltung beruft die Sitzung ein, erstellt die Tagesordnung und führt den Vorsitz in der Versammlung. Der Präsident kann Aufgaben an den Vizepräsidenten delegieren.
- ³ Jedes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Wenn diesem Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen stattgegeben wird, kann das betroffene Mitglied die Sitzung auch alleine einberufen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die Verwaltung gilt als beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch; die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist nicht erlaubt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Die Versammlungen der Verwaltung können als Präsenzversammlung, telefonisch oder als Videokonferenz abgehalten werden.
- ⁴ Beschlüsse können ohne Durchführung einer Sitzung auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können auch per E-Mail, welche über eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2bis OR verfügt, gefasst werden.
- ⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

C. Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

- ¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 OR Abs. 1 i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 729a ff. OR.
- ² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- ³ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

D. Ethikkommission

Art. 29 Wahl und Konstituierung

- ¹ Die Ethikkommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder der Ethikkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verwaltung sein.

² Die Ethikkommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet ihren Präsidenten.

Art. 30 Amtszeit

¹ Die reguläre Amtszeit eines Mitglieds der Ethikkommission beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die maximale Amtszeit eines Mitgliedes der Ethikkommission beträgt 12 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch frühestens 2 Jahre nach Rücktritt.

Art. 31 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Ethikkommission hat die Aufgabe,

- a) die ethische Qualität der Dienstleistungen und Forschungsprojekte sowie mit den Dienstleistungen und Forschungsprojekten verbundenen Nutzungsbedingungen zu prüfen und aufgrund der erfolgten Prüfung der Verwaltung Empfehlungen zu geben;
- b) die ethische Qualität der mit den Dienstleistungen und Forschungsprojekten verbundenen Vorlagen für Einwilligungserklärungen zu prüfen und aufgrund der erfolgten Prüfung der Verwaltung Empfehlungen zu geben.

² Die Ethikkommission hat die Befugnis, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 32 Sitzungen und Traktandierung

¹ Ordentliche Sitzungen der Ethikkommission werden von der Verwaltung einberufen, spätestens zwanzig Tage vor dem Sitzungstermin. Beschlüsse der Ethikkommission müssen der Verwaltung innert zwanzig Tagen mitgeteilt werden.

² Ausserordentliche Sitzungen können von mindestens zwei Mitgliedern der Ethikkommission einberufen werden. Sie müssen innert acht Wochen nach Eingang des Einberufungsbegehrens stattfinden. Kommissionsmitglieder, welche die Sitzung einberufen, müssen in schriftlicher Form die Einberufung begründen und spezifische Traktanden nennen.

³ Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen. Sitzungen können als Präsenzversammlung, telefonisch oder als Videokonferenz abgehalten werden.

Art. 33 Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder der Ethikkommission sollen Einstimmigkeit anstreben und mit absoluter Mehrheit abstimmen, wenn Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 31 müssen klar begründet werden. Wenn Beschlüsse nicht einstimmig erreicht werden, sollten sowohl Mehrheits- wie Minderheitsmeinungen dargestellt werden.

² Beschlüsse können ohne Durchführung einer Sitzung auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können auch per E-Mail, welche über eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2bis OR verfügt, gefasst werden.

V. Rechnungswesen

Art. 34 Geschäftsjahr und Buchführung

- ¹ Die Verwaltung bestimmt den Anfang und das Ende des Geschäftsjahres.
- ² Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 35 Auflösung und Liquidation

- ¹ Für die Auflösung der Genossenschaft oder Beschlüsse, welche einer solchen gleichkommen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- ² Das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft fällt nach Tilgung ihrer Schulden an. Das Vermögen muss an eine andere gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zwecksetzung fallen.
- ³ Die Genossenschaftsmitglieder haben keine Ansprüche auf die Vermögenswerte der Genossenschaft.
- ⁴ Alle Daten der Konto-Inhabenden werden von der MIDATA-Plattform gelöscht. Die Konto-Inhabenden werden eingeladen, ihr Recht auf Datenexport gemäss Art. 4 innert nützlicher Frist wahrzunehmen.

VII. Benachrichtigungen

Art. 36 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- ¹ Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief (ohne Einschreiben) oder E-Mail, jeweils an die letzte bekannte Adresse.
- ² Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2017 angenommen worden.

Zürich, 3. April 2017

Der Vorsitzende:

**Der Protokollführer / die
Protokollführerin:**

.....

Prof. Dr. Ernst Hafen
Präsident der Verwaltung

.....

Dr. Dominik Steiger